

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Inhaltsverzeichnis

Einführung	Seite 1
I. Betreuung	Seite 2
II. Betreuungsverfügung	Seite 3
III. Vorsorgevollmacht	Seite 3
1. Form der Vollmacht	Seite 3
2. Umfang der Vollmacht	Seite 4
3. Außenverhältnis/Innenverhältnis	Seite 5
4. Inhaltliche Ausgestaltung	Seite 5
5. In-Kraft-Treten	Seite 6
6. Kosten; Registrierung	Seite 6
IV. Patientenverfügung	Seite 7
V. Neuregelung ab 1. September 2009	Seite 10

Es gehört zum Alltagswissen, dass durch testamentarische Regelungen der „letzte Wille“ für die Zeit nach dem Tod verbindlich niedergelegt werden kann. Weit weniger geläufig ist jedoch die Möglichkeit, für die Zeit „vor dem Tod“ Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass man (z. B. wegen seniler Demenz oder wegen eines Koma-Zustands) nicht mehr in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden und umzusetzen. Mit diesen Möglichkeiten beschäftigt sich das vorliegende Merkblatt im Überblick. Es kann die notarielle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, diese jedoch vorbereiten und Ihnen die Suche nach der richtigen Alternative der Vorsorge erleichtern.

Zu allen in diesem Infoblatt vorgestellten Vorsorgemöglichkeiten, die häufig auch in kombinierter Form gewählt werden, erhalten Sie im Notariat natürlich – konkret auf den Einzelfall abgestimmte -Formulierungsvorschläge.

¹ Grundlage Notar Krauß, München

I. Betreuung

Fehlt einer volljährigen Person die Geschäfts- und/oder Einsichtsfähigkeit zumindest teilweise, ist sie betreuungsbedürftig, so dass ihr (auch ohne ihren Antrag, also von Amts wegen) ein sogenannter „Betreuer“ zu bestellen wäre (§ 1896 BGB). **Entgegen einer häufig anzutreffenden Fehlvorstellung ermächtigt jedoch die bloße Angehörigeneigenschaft für sich zu keinerlei Handlungen oder Erklärungen für den Betroffenen!**

Sofern Angehörige bereit und in der Lage sind, das Amt eines Betreuers zu übernehmen, werden diese in aller Regel zum Betreuer bestellt.

Der Betreuer übernimmt im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises, der für jeden Einzelfall festzulegen ist, ähnlich dem Vormund für minderjährige Mündel, die Rolle eines gesetzlichen Vertreters (in gleicher Weise wie Eltern ihr minderjähriges Kind vertreten können), § 1902 BGB. Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch das Vormundschaftsgericht, das auch zahlreiche besonders weitreichende oder risikobehaftete Rechtsgeschäfte (z. B. Grundstücksveräußerungen, Einwilligung in risikobehaftete Operationen etc.) genehmigen muss.

Wichtig: Bei Geschäften zwischen dem Betreuer und dem Betreuten muss ein Ergänzungspfleger oder ein weiterer Betreuer bestellt werden. Der Betreuer ist gegenüber dem Vormundschaftsgericht berichtspflichtig und hat ein Vermögensverzeichnis zu errichten. Bestimmte Rechtsgeschäfte, etwa **Schenkungen** (auch an Kinder des Betreuten in vorweggenommener Erbfolge !) kann er gar nicht vornehmen.

Sofern es sich um einen Berufsbetreuer (z. B. Rechtsanwalt) oder einen Amtsbetreuer bzw. Vereinsbetreuer (Mitglied eines Betreuungsvereins) handelt, erhält er für die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben eine Vergütung.

Der Betreuer erhält nach seiner „Vereidigung“ einen sogenannten „Betreuerausweis“, den er bei Rechtsgeschäften aller Art zum Beweis seiner Vertretungsmacht vorlegen muss und in dem auch etwaige Befristungen sowie der Umfang seiner Betreuungsbefugnis niedergelegt sind (Beispiel: Vermögenssorge, Bestimmung des Aufenthaltsorts, Gesundheitsfürsorge, Postüberwachung etc.)

Gemäß § 1896 Abs. 2 BGB ist die Anordnung einer Betreuung subsidiär gegenüber der eigenen Vorsorge. **Bei Vorhandensein einer sogenannten „Vorsorgevollmacht“ wird eine Betreuung nicht angeordnet.** (hierzu nachstehend III).

II. Betreuungsverfügung

Als Ausfluss der vorrangig zu beachtenden eigenen Vorsorge ermöglichen es § 1897 Abs. 4 und § 1901 Abs. 2 und 3 BGB sowohl hinsichtlich der Person des auszuwählenden Betreuers als auch hinsichtlich der Maßnahmen, die der Betreuer treffen soll, Bestimmungen zu treffen, die das Vormundschaftsgericht und den Betreuer **binden**. Eine solche Betreuungsverfügung kann beispielsweise die Benennung der Person enthalten, die zum Betreuer bestellt werden soll bzw. eine Ersatzperson, die in zweiter Linie berufen ist, wenn der „Wunsch kandidat“ zur Übernahme des Ehrenamts einer Betreuung nicht in der Lage oder bereit ist. Inhaltlich können ebenfalls Anweisungen gegeben werden.

Einer bestimmten Form bedarf die Betreuungsverfügung nicht.

III. Vorsorgevollmacht

Anders als die vorstehend II vorgestellte „Betreuungsverfügung“ macht die Vorsorgevollmacht im eigentlichen Sinn die Anordnung einer (rechtlich stärker mit Eingriffen versehenen) Betreuung jedenfalls für den in der Vollmacht geregelten Bereich entbehrlich. Die Vorsorgevollmacht ermächtigt also eine Person Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle und (bis auf wenige Ausnahmen) auch ohne Einschaltung des Gerichts diejenigen Maßnahmen vorzunehmen, die Sie in der Vollmacht benennen. Es versteht sich von selbst, dass eine Vorsorgevollmacht nur dann gerechtfertigt ist, wenn an der Integrität und Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten keinerlei Zweifel bestehen.

Folgende Einzelfragen sollen im Überblick behandelt werden:

1. Form der Vollmacht

Eine gesetzliche Formvorschrift für Vorsorgevollmachten besteht nicht, sie sollte jedoch aus Beweisgründen zumindest schriftlich erteilt werden. Sofern die Vollmacht jedoch auch zur Verfügung über Grundbesitz berechtigt, über GmbH-Geschäftsanteile oder zu sonstigen Maßnahmen, bei denen die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorgeschrieben ist (z. B. Anmeldungen zum

Handelsregister, Ausschlagung einer Erbschaft), muss sie notariell beglaubigt oder (wenn die Vollmacht besonders weitreichend ausgestaltet ist, z. B. nur eingeschränkt widerruflich oder mit der Befugnis zum In-sich-Geschäft versehen, also unter Ausschluss des § 181 BGB erteilt, gar notariell beurkundet sein.

Zu beachten ist: Ferner ist zu bedenken, dass – auch wenn die notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben ist – für beurkundete Vollmachten bestimmte Erleichterungen gelten (Beispiel: sie berechtigen zum Abschluss eines Verbraucherdarlehens – etwa um eine Pflegekraft bezahlen zu können – auch ohne die Mindestangaben des § 492 BGB in der Vollmacht. Um den Identifikationspflichten nach dem Geldwäschegesetz zu genügen, empfiehlt sich weiter, eine Kopie des Personalausweises beizufügen.)

2. Umfang der Vollmacht

Zu unterscheiden ist das Tätigwerden des Bevollmächtigten im sogenannten „rechtsgeschäftlichen Bereich“, den man klassischer Weise mit einer Vollmacht in Verbindung bringt (Beispiel: Banküberweisungsvollmacht, Vollmacht zum Abschluss von Verträgen, Auftreten vor Gericht etc.) - einerseits - und die Vollmacht in höchstpersönlichen Entscheidungen der Gesundheitsfürsorge, z. B. die Einwilligung in Operationen oder riskante Medikamentenbehandlung, die Entscheidung über den Aufenthaltsort, die Einweisung in ein Altenheim, etc. - andererseits.

Während im Bereich der Vermögenssorge, also für rechtsgeschäftliche Erklärungen, eine pauschale Bevollmächtigung ausreicht, also auch eine sogenannte „Generalvollmacht“ erteilt werden kann, die für alle Rechtsgeschäfte gilt, bei denen überhaupt eine Stellvertretung möglich ist (beispielsweise also nicht für die Errichtung eines Testaments !), **muss im Bereich der Personen- und Gesundheitssorge der Umfang zumindest hinsichtlich besonders gravierender Maßnahmen** (Unterbringung, Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die schwerwiegende Folgen haben können, und Organspenden) ausdrücklich genannt werden, vgl. §§ 1904 Abs. 2, 1906, Abs. 5 BGB. Für Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter und zu potentiell gefährlichen ärztlichen Eingriffen (wohl auch für den umgekehrten Fall der Einstellung lebensverlängernder Maßnahmen) bedarf übrigens auch der Bevollmächtigte der gerichtlichen Genehmigung. Im übrigen ist er aber, sofern keine inhaltlichen Beschränkungen aufgenommen wurden, frei, kann also auch Schenkungen vornehmen und Verzicht aussprechen.

Schon aus diesem Grund, aber auch um die Tragweite dem Vollmachtgeber vor Augen zu führen, beschränkt sich die Vorsorgevollmacht nicht auf eine pauschale Ermächtigung, sondern enthält zumindest beispielhaft eine Aufzählung der Maßnahmen, zu denen sie berechtigt.

3. Außenverhältnis/Innenverhältnis

Die Vollmacht regelt ihrer Natur nach lediglich das sogenannte „Außenverhältnis“, d. h. die Frage des rechtlichen Könnens. Davon zu unterscheiden ist jedoch das „Innenverhältnis“, d. h. das rechtliche „Dürfen“: In welcher Weise der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll, kann ebenfalls im gleichen Dokument (als „Auftrag“) festgeschrieben werden, wobei aber klargestellt werden sollte, dass es sich nicht um eine Beschränkung im Außenverhältnis handelt, die vom Geschäftspartner zu überprüfen wäre. Dadurch würde nämlich die Vollmacht ihrem tatsächlichen Gebrauch nach entwertet.

(Beispiel: Die Anweisung, von der Vollmacht nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Vollmachtgeber länger als eine Woche abwesend ist oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, würde - wenn sie als Beschränkung im Außenverhältnis aufgenommen wäre, also eine Art aufschiebende Bedingung darstellen würde - von einem außenstehenden Dritten, dem Geschäftspartner, praktisch nicht zu prüfen sein, so dass er wegen Zweifeln über die Wirksamkeit der Vollmacht diese wohl zurückweisen müsste.)

Besser erscheint es daher, die Regelung des Innenverhältnisses, zu der auch z. B. die Frage der Vergütung bzw. des Auslagenersatzes gehört, in einem getrennten Dokument festzuhalten. Aus diesem Grund wird durch mich regelmäßig neben der Vorsorgevollmacht ein zweiter Text niedergelegt, der die Anweisungen im Innenverhältnis enthält, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung (vgl. Abschnitte II und IV).

4. Inhaltliche Ausgestaltung

Im Text der Vollmacht muss geregelt sein, ob diese über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gilt (sogenannte „transmortale“ oder „postmortale“ Vollmacht) oder nicht. Die Fortgeltung über den Tod hinaus ist insbesondere sinnvoll, um „Sofortmaßnahmen“ nach dem Ableben zu ergreifen, z. B. die Beerdigung organisieren zu können, schon bevor der Erbschein erteilt ist. Außerdem sollte zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Vollmacht nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann oder ob sogenannte „Untervollmacht“ an andere Personen erteilt werden darf.

Schließlich ist zu klären, ob die Vollmacht widerruflich erteilt wird oder der Widerruf zumindest für eine gewisse Zeit ausgeschlossen ist. Dem Vertrauenscharakter der Vollmacht entspricht es, die freie Widerruflichkeit zuzulassen, die auch vom Gesetz vermutet wird. Bei einer freien Widerruflichkeit ist allerdings dann darauf zu achten, dass ihm der Bevollmächtigte die „außer Kraft getretene“ Vollmachtsausfertigung

zurückreicht, da sonst bei Vorlegen der Ausfertigung gegenüber gutgläubigen Dritten die Vollmacht als fortbestehend gilt.

Kreditinstitute verlangen häufig sogenannte „Außenvollmachten“, d. h. unmittelbar der Bank gegenüber erteilte und dort verwahrte Vollmachtsdokumente. Diese haben nämlich aus Sicht der Bank den Vorteil (§ 167 Abs. 1, 2. Alt., § 171 Abs. 2 BGB), dass sie nur in derselben Weise, wie sie erteilt wurden, widerrufen werden können, also unmittelbar gegenüber der Bank.

Gegebenenfalls ist auch Vorsorge für den Fall zu treffen, dass die Ausfertigung (ohne widerrufen zu sein) „verloren geht“. Als Kompromiss wird häufig der Notar angewiesen, weitere Ausfertigungen nur dann zu erteilen, wenn der Bevollmächtigte zuvor an Eides Statt versichert hat, dass ihm von einem Widerruf nichts bekannt sei, er die Ausfertigung nicht mehr finden könne, sie aber nach etwaigem „Wiederauftauchen“ unverzüglich dem Notar zur Vernichtung abliefern werde. Denkbar wäre schließlich auch, hierzu einen Betreuer (lediglich zur Anweisung, eine weitere Ausfertigung zu erteilen) zu bestellen.

5. In-Kraft-Treten

Als Mittelweg wird häufig gewählt die sofortige Erteilung einer Ausfertigung auf den Namen des Bevollmächtigten, allerdings zu Händen des Vollmachtgebers, so dass sie noch in dessen Einflussbereich verbleibt, solange bis dieser den Zeitpunkt für gekommen erachtet, die Vollmacht durch Aushändigung in Kraft treten zu lassen.

Bei sehr hohem Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten begegnet es keinen Bedenken, die Vollmacht sofort in Kraft treten zu lassen. Der Vollmachtgeber muss sich allerdings bewusst sein, dass in diesem Fall der Bevollmächtigte jederzeit in seinem Namen handeln kann, auch ohne dass der Vollmachtgeber dies erfährt und ohne dass notwendigerweise der Vollmachtgeber selbst dazu nicht mehr in der Lage wäre. Es kann sogar zu widersprechenden Verfügungen kommen.

6. Kosten; Registrierung

Die Kosten einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht sind überschaubar. Sie richten sich nach dem „Geschäftswert“, also bei rechtsgeschäftlichen Vollmachten nach dem Wert des Vermögens, bei reinen Gesundheitsfürsorgevollmachten nach dem hierfür gemäß § 30 Abs. 2 u. 3 der Kostenordnung anzusetzenden „Regelwert“ von 2.500 €. Der Gebührensatz beträgt die Hälfte der normalen Gebühr, bei einem Vermögen von 50.000 € also beispielsweise 66 €. Der Höchstbetrag einer solchen Vollmacht bei sehr großem Vermögen (über 500.000 €) liegt für den Fall der beurkundeten Vollmacht bei 403,50 € zuzüglich Umsatzsteuer und Schreibgebühren.

Um insbesondere den Vormundschaftsgerichten (und zukünftig auch Krankenhäuser über die neu einzuführende Gesundheitskarte) die Möglichkeit zu geben, rasch Gewissheit über die Existenz einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, hat die Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin (Fax: 030-38 38 66 77) seit Sommer 2003 aufgrund gesetzlicher Ermächtigung ein elektronisches Register aufgebaut. Diese Option ist uneingeschränkt zu empfehlen und daher in den von mir vorgeschlagenen Textmustern auch vorgesehen. Die (einmalige) Gebühr für die Registrierung über das Notariat beläuft sich seit 1.3.2005 auf 8,50 Euro (bei persönlicher Übermittlung durch die Beteiligten: 18,50 €). Auf besonderen Wunsch können auch (mit dessen schriftlichem Einverständnis) die Daten des Bevollmächtigten übernommen werden. Dieses Register könnte zugleich „Kern“ eines künftigen Testamentsregisters sein.

IV.

Patientenverfügung

Vor allem in der vorangehenden Generation befürchten viele Menschen, zum Spielball lebensverlängernder Möglichkeiten der Medizin zu werden, sie sorgen sich vor „Über-Therapie“. Aus ihrer Sicht steht häufig der Möglichkeit einer Lebensverlängerung kein Vorteil an akzeptabler Lebensqualität gegenüber. Ist der Patient in einer solchen Situation nicht mehr fähig, wirksam den Willen zur Verweigerung seiner Einwilligung zu bilden oder aber einen solchen Willen zu kommunizieren, muss der Vorrang seines Willens auf andere Weise sichergestellt werden. Hierzu dient die sogenannte „Patientenverfügung“ (der Begriff ist deutlich treffender als die Bezeichnung „Patiententestament“, da es ja gerade um die Zeit vor dem Tod geht, nicht um die Zeit nach dem Ableben).

Jede in die körperliche Integrität des Patienten eingreifende ärztliche Maßnahme, mag sie auch der Lebenserhaltung oder Lebensverlängerung oder der Palliativ-Medizin dienen, bedarf der Einwilligung, sonst stellt sie tatbestandlich eine Körperverletzung dar. Diese Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Patient einwilligungsfähig ist und er durch den Arzt hinreichend über medizinische Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahme und alternative Behandlungsmöglichkeiten sowie die Konsequenzen eines Verzichts aufgeklärt worden ist (es sei denn, der einwilligungsfähige Patient hat wirksam auf die ärztliche Aufklärung verzichtet).

Die Einwilligung muss sowohl für die Einleitung als auch für die Fortführung einer Therapie vorliegen. Ihr Widerruf ist jederzeit möglich.

Vorstehendes gilt auch für künstliche Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr, z. B. durch die Speiseröhre (Magensonde) oder die Bauchdecke (PEG) oder auf intravenösem

Weg, ebenso für die maschinelle Beatmung, die Dialyse oder die Bekämpfung zusätzlich auftretender Krankheiten wie etwa Lungenentzündungen oder andere Infektionen. Lehnt der Patient diese Behandlungen in einwilligungsfähigem Zustand nach Aufklärung (bzw. Aufklärungsverzicht) ab, tritt an die Stelle der lebenserhaltenden Behandlung ein palliatives ärztliches und pflegerisches Versorgungsangebot (Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, gegebenenfalls fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten, menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege, Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit und anderen belastenden Symptomen).

Die bindende (nicht nur indizielle) Natur der Patientenverfügung für Betreuer und Arzt hat der 12. Senat des Bundesgerichtshofs im Grundsatzurteil vom 17. März 2003 (NJW 2003, 1588) ausdrücklich festgestellt und zugleich betont, es sei keine regelmäßige Wiederholung erforderlich. Betreuer, Ärzte und Pfleger handeln bei Befolgung einer eindeutigen und wirksam abgegebenen Patientenverfügung ohne strafrechtliches Risiko. Bestehen Betreuer/Vorsorgebevollmächtigter und Arzt auf der Einhaltung der Patientenverfügung, ist auch das Pflegeheim daran gebunden (BGH vom 8.6.2005 NJW 2005, 2385).

Ist eine fortwirkende frühere Willensbekundung des nunmehr einwilligungsunfähigen Patienten nicht bekannt oder nicht eindeutig, muss der mutmaßliche Patientenwille ermittelt werden, bis entweder eine frühere Willensbekundung vorgelegt wird oder für den Patienten ein Betreuer oder Personensorgebevollmächtigter entscheidet.

Ist der tatsächliche oder mutmaßliche Patientenwille nicht feststellbar, ist dem Lebensschutz stets der Vorrang einzuräumen. Dies gilt auch in Notfallsituationen, sofern der Patientenwille nicht bekannt und keine Vertretung greifbar ist.

Nach der erwähnten Grundsatzentscheidung des BGH sind bei Fehlen eindeutiger, d.h. auch die konkrete Situation umfassender, Willensbekundungen drei Sachverhalte denkbar:

- a) Sieht der Arzt für eine lebensverlängernde Maßnahme keine Indikation mehr, kommt es auf die Einwilligung in den Behandlungsabbruch nicht an, die Behandlung ist vielmehr beendet.
- b) Ist sich der Arzt in der Beurteilung der Situation nicht sicher, wird er sich an einen (zu bestellenden) Betreuer oder den Bevollmächtigten wenden. Dieser hat vor dem Hintergrund des ihm aus einer Patientenverfügung bekannten oder des mutmaßlichen Willens gemeinsam mit dem Arzt das weitere Vorgehen abzustimmen. Kommen beide zu einem übereinstimmenden Ergebnis, bleibt es dabei.

c) Spricht sich jedoch der Betreuer/Bevollmächtigte gegen lebensverlängernde Maßnahmen aus, will der Arzt diese jedoch weiter anwenden, werden diese durchgeführt, solange bis der durch den Betreuer/Bevollmächtigten gestellte (den Patientenwillen umsetzende) Antrag durch das Vormundschaftsgericht genehmigt ist. Das Vormundschaftsgericht entscheidet also nicht über „Leben und Tod“, sondern nimmt eine – wenn auch schwerwiegende – Auslegung des Textes einer Patientenverfügung bzw. des Willens des Patienten vor, prüft also ob diese wirksam erteilt wurde und auch diese Situation umfassen sollte. Dies ist auch sachgerecht, sind doch Gerichte Spezialisten in der Auslegung von Willenserklärungen und verfügen über andere Beweismöglichkeiten (Anhörung von Zeugen, Einholung weiterer ärztlicher Gutachten etc.) Auch ein Erst-Recht-Schluss zu § 1904 BGB („Anbringen von Bettgittern) spricht hierfür.

Die Genehmigung zum Behandlungsabbruch ist jedenfalls nach der richterlichen Rechtsfortbildung durch den 12. Zivilsenats des BGH dann zu erteilen, wenn:

- das Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung unumkehrbar ist und
- einen tödlichen Verlauf angenommen hat und
- entweder der Tod in kurzer Zeit eintritt (passive Sterbehilfe) oder zwar keine unmittelbare Todesnähe eingetreten ist, aber eine qualifizierte Einwilligung des Patienten vorliegt (Behandlungsabbruch).

Unterhalb dieser objektiven Schwelle der „Todesnähe“, also des irreversiblen tödlichen Verlaufs, besteht derzeit kein Zwang zur gerichtlichen Genehmigung eines vom Betreuer gewünschten Behandlungsabbruchs. Dies gilt insbesondere für sogenannte „Wach-Koma-Patienten“, bei denen die Rückkehr zu einem selbstbestimmten Leben zwar extrem unwahrscheinlich, aber denkbar ist. In diesem hochsensiblen Bereich soll der Einstieg in die Euthanasie verhindert werden, ebenso „holländische Zustände“, wo trotz formalisierten Verfahrens immer wieder Menschen bei harmlosen Demenzzuständen „umgebracht“ werden.

Die „aktive Sterbehilfe“, also z. B. die Verabreichung von lebensbeendenden Mitteln bei sogenannten „Vernichtungsschmerzen“ ist und bleibt verboten und strafbar (Tötung auf Verlangen).

Zulässig ist die passive Sterbehilfe im engeren Sinn (Hilfe beim Sterben), also das Absehen von lebensverlängernden Maßnahmen bei unumkehrbarem tödlichem Verlauf: Der natürliche Todesvorgang soll seinen Fortgang nehmen. Zulässig ist weiter die sogenannte „indirekte Sterbehilfe“, bei der beispielsweise durch Verabreichung hoher Schmerzmitteldosierung eine lebensverkürzende Wirkung unbeabsichtigter Weise in der letzten Phase eintritt. Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1996 treffend festgestellt, ein Tod in

Würde und Schmerzfreiheit sei ein höheres Gut als die Aussicht, unter Vernichtungsschmerzen noch kurze Zeit länger leben zu müssen. Die sogenannte „passive Sterbehilfe im weiteren Sinn“ oder „Hilfe zum Sterben“ (etwa bei Wach-Koma-Patienten) soll nach dem Willen des Bundesjustizministeriums bei eindeutiger Patientenentscheidung auch ohne (bevollmächtigte) bzw. aufgrund beanspruchbarer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (im Fall eines Betreuers) zugelassen werden, ist derzeit jedoch noch umstritten.

Die Errichtung einer Patientenverfügung ist formfrei, sie sollte jedoch schriftlich oder notariell beglaubigt/beurkundet erfolgen. Eine ärztliche oder fachkundige Beratung, auch durch Hospizvereine oder Betreuungsstellen, ist empfehlenswert und sollte dokumentiert werden. Es ist auch empfehlenswert, die der Patientenverfügung zugrundeliegenden Motive und Wertvorstellungen darzulegen, zumal sie ein wichtige Mittel zur Auslegung lückenhafter Bestimmungen sind. Eine Klärung zur Organspende kann (muss jedoch nicht) damit verbunden werden.

Im Notariat halten wir Formulierungsvorschläge bereit, die sich an die „Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung (MittBayNot 2004, 384)“ anlehnen und auf einem hiesigen Symposium beruhen

Die Kosten einer Patientenverfügung sind sehr gering: Es handelt sich bei notarieller Beurkundung um eine sogenannte „einseitige Erklärung“ (einfache Gebühr aus dem Regelwert von 6.000 €, so dass etwa Kosten in Höhe von 48 €, zuzüglich Umsatzsteuer und Schreibgebühren, anfallen). Patientenverfügung nun gesetzlich geregelt

V. Neuregelung ab 1. September 2009

Patientenwille maßgebend

§ 1901a BGB regelt nunmehr die Patientenverfügung. Im Gesetzgebungsverfahren mussten die Abgeordneten des Bundestages unter drei verschiedenen Entwürfen wählen. Durchgesetzt hat sich dabei der nach dem MdB Joachim Stünker benannte "Stünker-Entwurf". Mit ihm bleibt es im Wesentlichen bei der bisherigen Rechtslage, deren Grundlage allerdings "nur" die Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) gewesen ist.

Inhaltliche Neuerungen

- **Schriftform:** Eine Patientenverfügung muss künftig schriftlich niedergelegt sein.

- Situationsbezogene Festlegung: Die Festlegungen des Patienten, wann er lebensverlängernde Maßnahmen ablehnt, müssen auf die später tatsächlich eingetretene Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Nur dann liegt eine Patientenverfügung vor, an die sowohl der Arzt als auch der Bevollmächtigte/Betreuer des Betroffenen unmittelbar gebunden sind.
- Entscheidung des Bevollmächtigten/Betreuers: Sie wird erforderlich, wenn keine Patientenverfügung vorliegt, die alle in § 1901a Abs. 1 BGB genannten Elemente beinhaltet. Ob eine ärztliche Maßnahme durchzuführen ist, ist dann auf der Grundlage von früher geäußerten Behandlungswünschen zu treffen. Fehlen auch solche, ist der mutmaßliche Wille des Patienten zu ermitteln und maßgebend.

Rolle des Arztes

Gemäß § 1901b Abs. 1 BGB ist es Aufgabe des Arztes, zu prüfen, welche ärztliche Maßnahme angezeigt ist. Dazu hat er den Gesamtzustand des Patienten zu diagnostizieren und dessen weitere Entwicklung zu prognostizieren. Am Ende dieser Überlegungen steht ein Behandlungsvorschlag des Arztes.

Rolle des Betreuungsgerichtes

Der Arzt hat die vorgeschlagene Maßnahme mit dem Bevollmächtigten/Betreuer zu erörtern. Dieser hat zu prüfen, ob sie dem Patientenwillen entspricht. Bejaht er das, ist die Maßnahme ohne Weiteres durchzuführen. Andernfalls hat der Bevollmächtigte/Betreuer den abweichenden Patientenwillen durchzusetzen. Werden dadurch Leben oder Gesundheit des Patienten gefährdet, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Dieses entscheidet nicht selbst über "Leben und Tod". Es prüft lediglich, ob die Entscheidung des Bevollmächtigten/Betreuers dem Patientenwillen entspricht.